



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 15. Februar 1970

Nr. 2/1970

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Vereinbarung über Kirchenmitgliedschaft
Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen
Ordnung für die theologischen Prüfungen (Neufassung)
Änderung der Friedshofsgebührenordnung für die Friedhöfe Travemünde, Schlutup und Genin

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Vereinbarung über Kirchenmitgliedschaft

Im Nachgang zur Verkündigung des Kirchengesetzes zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“ vom 26. November 1969, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/1969 (Seite 301), wird die Vereinbarung nachstehend veröffentlicht:

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

Die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechts und machen sie zum Inhalt dieser Vereinbarung.

I.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wird nach herkömmlichem evangelischen Kirchenrecht die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekenntnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis) und durch Wohnsitz in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

Der evangelische Bekenntnisstand ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die evangelische Kirche.

II.

Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes. Durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört das Kirchenmitglied der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit an (Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In dieser Gemeinschaft und in gegenseitiger Anerkennung bieten die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland jedem Mitglied einer Gliedkirche den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen es nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

III.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort.

Zuziehende Evangelische haben das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzuges an nicht fortgesetzt wird.

IV.

Die Gliedkirchen treffen im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland nähere Bestimmungen, insbesondere:

- a) über die Abgabe einer Erklärung gemäß Abschnitt III Abs. 2;
- b) darüber, daß in Gebieten, in denen verschiedene Bekenntnisse oder verschiedene Gliedkirchen bestehen, zuziehende Kirchenmitglieder die Möglichkeit der Wahl einer Kirchengemeinde oder Gliedkirche ihres Bekenntnisses haben;
- c) über die Rechtsstellung von Kirchenmitgliedern, die sich ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes längere Zeit im Bereich einer anderen Gliedkirche aufhalten;
- d) über das Ruhen der Kirchenmitgliedschaft von Kirchenmitgliedern, die aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vorübergehend in das Ausland verziehen;
- e) über die kirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht;
- f) über Form und Wirkung des Übertritts von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen;
- g) über die Aufnahme von aus dem Ausland zuziehenden Evangelischen;
- h) über die Doppelmitgliedschaft und die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen infolge Wohnsitzes im Bereich mehrerer Gliedkirchen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt darauf hin, daß die Bestimmungen der Gliedkirchen gemäß Buchst. a bis h übereinstimmen.

V.

Die vertragschließenden Gliedkirchen bestätigen diese Vereinbarung mit kirchengesetzlicher Kraft.

VI.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Vereinbarung und ihre Bestätigung durch die vertragschließenden Gliedkirchen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen und die Vereinbarung in Kraft zu setzen, sobald die Mehrheit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) die Vereinbarung unterzeichnet und bestätigt hat. Die Inkraftsetzung ist nicht von einer Regelung der im Abschnitt IV enthaltenen Punkte durch die Gliedkirchen abhängig.

**Änderung
der Ordnung für die theologischen Prüfungen**
Vom 3. Dezember 1969

Aufgrund des § 16 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (KABL. 1966, S. 171) hat die Kirchenleitung folgende Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 17. Mai 1967 (KABL. 1967, S. 225) beschlossen:

I.

1. In § 2 sind die Worte „bis zum 1. Februar oder bis zum 1. Juli“ zu ersetzen durch „vier Monate vor dem Prüfungstermin“.
2. a) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vikar hat zwei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen:
a) Drei von ihm während der Vikariatszeit gehaltene Predigten, wobei die letzte nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf. Dabei muß eine Predigt zusätzlich Exegese und Meditation mit umfassen;
b) nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Vikariatsleiter zwei Stundenentwürfe, die dem Konfirmandenunterricht oder dem Religionsunterricht entstammen sollen. Dabei muß ein Entwurf Exegese und didaktisch-methodische Überlegungen enthalten;
c) zwei verschlüsselte Protokolle von seelsorgerlicher Gesprächsführung aus seiner Vikariatszeit.
Der Vikar hat zu versichern, daß er diese Arbeiten selbständig angefertigt hat.“
2. b) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Vikar hat zur Zulassung zur mündlichen Prüfung eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, die den Umfang von 40 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten soll.
Die Prüfungskommission legt etwa vier Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung nach Rücksprache des Ausbildungsleiters mit dem Vikar den Fachbereich fest, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wird.“
3. a) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer mit den nachstehenden Prüfungszeiten:

a) Predigt	30 Minuten
b) Lehre vom Gottesdienst	15 ”
c) Unterweisung	30 ”
d) Praxis der Seelsorge	20 ”
e) Gemeindeaufbau	20 ”
f) Kirchenrecht	
und kirchliche Verwaltung	15 ”
g) die kirchliche Situation	
der Gegenwart	30 ”
- b) In § 4 Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „der“ vor „Exegese“ zu streichen.
- c) § 4 erhält folgenden neuen Absatz 3:
„In dem Gespräch zwischen Prüfer und Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung wird das Prüfungsgebiet und das im Prüfungsfach geforderte Grund- und Spezialwissen bezeichnet, das damit für beide Teile verbindlich ist.“
- d) § 4 erhält folgenden neuen Absatz 4:
„In der mündlichen Prüfung muß deutlich werden, wo der Prüfer Grundwissen und wo er Spezialwissen prüft.“
- e) § 4 erhält folgenden neuen Absatz 5:
„Zur mündlichen Prüfung können mit Zustimmung des Vorsitzenden und der Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden:

- a) Die Mitglieder der Kirchenleitung,
b) Vikariatsleiter,
c) Vikare im ersten Ausbildungsjahr.“
4. § 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Vikar hält während des letzten halben Jahres seiner Ausbildungszeit einen Gemeindegottesdienst.
Der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme der schriftlich vorgelegten Predigt den Predigtvortrag und die liturgische Befähigung zu beurteilen haben.“
5. § 6 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Vikar hält während des letzten halben Jahres seiner Ausbildungszeit eine Katechese vor einer ihm bekannten Gruppe (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b).
Der Vorsitzende beruft einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme des vorgelegten Entwurfes die katechetische Befähigung zu beurteilen haben.“
6. a) § 7 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
In dem Prüfungszeugnis werden dem Vikar Bewertung gegeben für:
a) Die unter § 4 Absatz 1 genannten Fächer;
b) Ausarbeitung der Predigten (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a);
c) Ausarbeitung der Katechesen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b);
d) Ausarbeitung der seelsorgerlichen Gesprächsprotokolle (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c);
e) Predigtvortrag und liturgische Befähigung (§ 5);
f) katechetische Befähigung (§ 6);
g) wissenschaftliche Hausarbeit (§ 3 Abs. 2).
- b) § 7 Absatz 2, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:
„Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:“
- c) In § 7 Absatz 4 sind die Worte:
„neutestamentliche Exegese und für die Predigtausarbeitung“ zu ersetzen durch „wissenschaftliche Hausarbeit und für die Ausarbeitung der Predigten“.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Für die Vikare, die zum 1. Prüfungstermin der zweiten theologischen Prüfung 1970 zugelassen werden, gelten für die schriftliche Prüfung die bisherigen Bestimmungen.

Lübeck, den 15. Februar 1970

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Ordnung für die theologischen Prüfungen

Vom 17. Mai 1967
in der Fassung vom 3. Dezember 1969

§ 1

(1) Für die erste theologische Prüfung finden die Bestimmungen der Ordnung für die theologischen Prüfungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Anwendung.

(2) Die Prüfungskommission für die zweite theologische Prüfung besteht aus dem Bischof als Vorsitzenden, dem leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei, dem Ausbildungsreferenten bei der Kirchenleitung sowie weiteren, von dem Vorsitzenden für jede Prüfung aus den theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern.

(3) Nach Bedarf ist die Prüfungskommission vom Vorsitzenden durch weitere Theologen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und anderer lutherischer Kirchen zu ergänzen.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind vier Monate vor dem Prüfungstermin der Kirchenkanzlei einzureichen.

§ 3

(1) Der Vikar hat zwei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen:

- a) Drei von ihm während der Vikariatszeit gehaltene Predigten, wobei die letzte nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf. Dabei muß eine Predigt zusätzlich Exegese und Meditation mit umfassen;

- b) nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Vikariatsleiter zwei Stundenentwürfe, die dem Konfirmandenunterricht oder dem Religionsunterricht entstammen sollen. Dabei muß ein Entwurf Exegese und didaktisch-methodische Überlegungen enthalten;
- c) zwei verschlüsselte Protokolle von seelsorgerlicher Gesprächsführung aus seiner Vikariatszeit.
- Der Vikar hat zu versichern, daß er diese Arbeiten selbständig angefertigt hat.

(2) Der Vikar hat zur Zulassung zur mündlichen Prüfung eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, die den Umfang von 40 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten soll.

Die Prüfungskommission legt etwa vier Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung nach Rücksprache des Ausbildungsleiters mit dem Vikar den Fachbereich fest, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wird.

§ 4

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer mit den nachstehenden Prüfungszeiten:

a) Predigt	30 Minuten
b) Lehre vom Gottesdienst	15 „
c) Unterweisung	30 „
d) Praxis der Seelsorge	20 „
e) Gemeindeaufbau	20 „
f) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung	15 „
g) die kirchliche Situation der Gegenwart	30 „

(2) Vikare, die bei der ersten theologischen Prüfung in der alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, werden in der zweiten theologischen Prüfung außerdem in Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen Textes geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) In dem Gespräch zwischen Prüfer und Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung wird das Prüfungsgebiet und das im Prüfungsfach geforderte Grund- und Spezialwissen bezeichnet, das damit für beide Teile verbindlich ist.

(4) In der mündlichen Prüfung muß deutlich werden, wo der Prüfer Grundwissen und wo er Spezialwissen prüft.

(5) Zur mündlichen Prüfung können mit Zustimmung des Vorsitzenden und der Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden:

- a) Die Mitglieder der Kirchenleitung,
b) Vikariatsleiter,
c) Vikare im ersten Ausbildungsjahr.

§ 5

Der Vikar hält während des letzten halben Jahres seiner Ausbildungszeit einen Gemeindegottesdienst.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme der schriftlich vorgelegten Predigt den Predigtvortrag und die liturgische Befähigung zu beurteilen haben.

§ 6

Der Vikar hält während des letzten halben Jahres seiner Ausbildungszeit eine Katechese vor einer ihm bekannten Gruppe (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b).

Der Vorsitzende beruft einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme des vorgelegten Entwurfes die katechetische Befähigung zu beurteilen haben.

§ 7

(1) In dem Prüfungszeugnis wird dem Vikar Bewertung gegeben für:

- a) die unter § 4 Absatz 1 genannten Fächer;
b) Ausarbeitung der Predigten (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a);
c) Ausarbeitung der Katechesen (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b);
d) Ausarbeitung der seelsorgerlichen Gesprächsprotokolle (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c);
e) Predigtvortrag und liturgische Befähigung (§ 5);
f) katechetische Befähigung (§ 6);
g) wissenschaftliche Hausarbeit (§ 3 Absatz 2).

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut	(7)
Fast sehr gut	(6)
Gut	(5)
Befriedigend	(4)
Ausreichend	(3)
Mangelhaft	(2)
Ungenügend	(1)

Wertlose Leistungen werden mit Null bewertet.

(3) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer für die wissenschaftliche Hausarbeit und für die Ausarbeitung der Predigten oder für eines dieser Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Meldet er sich nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der zweiten Prüfung zur Nachprüfung oder besteht er diese nicht, hat er die gesamte zweite Prüfung nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Bewerber gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte

- „Sehr gut bestanden“
„Fast sehr gut bestanden“
„Gut bestanden“
„Befriedigend bestanden“
„Bestanden“
„Nicht bestanden“

ausgedrückt und dem Bewerber bekanntgegeben.

(6) Ein Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis, das vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben ist.

§ 8

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar regelmäßig nach einem Jahr, ausnahmsweise nach einem halben Jahr, wiederholt werden.

§ 10

(1) Tritt der Vikar ohne Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt der Vikar mit Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so können bereits eingereichte und mindestens als „ausreichend“ bewertete Ausarbeitungen für Predigt und Katechese für die neue Prüfung anerkannt werden.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Für die Vikare, die zum 1. Prüfungstermin der 2. theologischen Prüfung 1970 zugelassen werden, gelten für die schriftliche Prüfung die bisherigen Bestimmungen.

Lübeck, den 15. Februar 1970

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966

Die Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck hat am 5. Februar 1970 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966 (KABL. 66 S. 195) beschlossen:

1. § 10 erhält folgende Fassung:
„Für Sonderleistungen der Bestattungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben:
a) für Pflanzenschmuck in der Friedhofskapelle DM 25,—
b) für zusätzliche Beleuchtung, je Leuchter DM 5,—
c) für Gruftaus schmückung DM 20,—
d) für Kirchenmusiker und Kirchenchor die Gebühren des § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 7. 10. 1966 (KABL. 66 S. 216).“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

Lübeck, den 15. Februar 1970

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

III. Bekanntmachungen

—

IV. Kirchliche Organe

—

V. Personalmeldungen

—

VI. Mitteilungen

—